Allerhöchste Befehle und Ukasen Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 3. Ukas Eines Dirigirenden Senats, folgenden Inhalts: Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät hat sich Ein Dirigirender Senat vortragen lassen die Vorstellung des Herrn Finanzministers, bei welcher derselbe, in Folge der am 22. Juni 1853 Allerhöchst bestätigten Meinung des Reichsraths, die Bekanntmachung über die Einrichtung der Getränksteuer vom Jahre 1855 ab in den sechszehn privilegirten Gouvernements zur erforderlichen Publication vorstellt. Befohlen: Vorerwähnte Bekanntmachung über die Einrichtung der Getränksteuer in den sechszehn privilegirten Gouvernements auf 4 Jahre, von 1855 ab, in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren abdrucken zu lassen und an alle Gouvernements-, Heeres- und Provinzial-Regierungen zu schicken, damit gedachte Bekanntmachung in den Zeitungen publicirt und durch die Stadt- und Land-Polizeien den Bewohnern eines jeden Gouvernements oder der Provinz bekannt gemacht werde; als worüber Ukasen zu senden, durch welche auch die Kameralhöfe in Kenntniß zu setzen und die Herren Minister und Gouvernements-Chefs zu benachrichtigen sind.

Betreffend die Haupt-Grundlagen der Einrichtung der Getränksteuer vom Jahre 1855 ab in den sechszehn privilegirten Gouvernements.

Aus dem ersten Departement vom 7. Aug. 1853, Nr. 35,505.

Bekanntmachung

über die Einrichtung der Getränksteuer in den sechszehn privilegirten Gouvernements auf vier Jahre von 1855 ab.

Die Getränksteuer in den Gouvernements: Wilna, Grodno, Minsk, Kowno, Witebsk, Mohilew, Kiew, Podolien, Wolhynien, Tschernigow, Poltawa, Charkow, Jekaterinoslaw, Taurien, Chersson und in der Provinz Bessarabien soll von 1855 ab auf folgenden Hauptgrundlagen eingerichtet werden:

1) Von den in den genannten Gouvernements für die Getränksteuer-Einnahme gegenwärtig bestehenden zwei Systeme, dem Accise- und dem Schenkerei-System, wird daselbst vom Jahre 1855 ab nur das Accise-System beibehalten; das den Schenkerei-Pächtern zugestandene ausschließliche Recht des Verkaufs starker Getränke in den Städten, Flecken, Kronsdörfern, in den Bezirken der Militair-Kolonieen und im Asowschen Kosaken-Heere aber wird aufgehoben.

2) Verschiedene Benennungen und Qualitäten des Branntweins werden nicht gestattet, sondern wird nur eine Sorte Branntwein von 20 bis 25 Grade Stärke nach Hesse's Alkoholometer festgesetzt; die Stärke des Spiritus bleibt die frühere: 90 bis 100 Grad nach demselben Alkoholometer.

3) Die Accise für den aus den Brennereien zum Verkauf kommenden Branntwein von der angegebenen Stärke wird auf 1 Rbl. 15 Kop., für den Spiritus aber auf 1 Rbl. 90 Kop. pr. Wedro festgestellt.

4) Der aus Zucker- und Runkelrübenzucker-Resten bereitete Branntwein und Spiritus wird mit derselben Accise belegt, wie der Korn-Branntwein und Spiritus, d. h. der Branntwein mit 1 Rbl. 15 Kop., und der Spiritus mit 1 Rbl. 90 Kop. pr. Wedro.

5) Die Erhebung der Accise-Steuer wird, wie bisher, durch Torge beim Dirigirenden Senate auf 4 Jahre für einzelne Gouvernements oder General-Gouvernements vergeben, gegen Beibringung eines dem fünften Theile der jährlichen Zahlung gleichkommenden Saloggs; hiernächst werden aber alle nach der bestehenden Accise-Verordnung zulässigen Erleichterungen in Bezug auf die Einzahlung der an die Krone zu entrichtenden Summen aufgehoben.

6) Den Pächtern der Accise-Steuer steht es frei, nach Anleitung der für die Groß-Russischen Gouvernements für das nächste Quadriennium Allerhöchst bestätigten Ordnung für die

Einrichtung des Getränkwesens, alljährlich das Recht des Branntwein-Verkaufes aus den innerhalb der Gränzen der jetzigen Schenkerei-Pachtungen bestehenden Trink-Anstalten in den Städten, Flecken, Kronsdörfern, Militair-Kolonieen und dem Asowschen Kosakenheere, durch Torge zu vergeben, und die dafür gebotenen Summen zu ihrem, der Pächter Besten zu verwenden, jedoch unter der Bedingung, daß diese Anstalten nicht im Großen für das ganze Gouvernement, eine Stadt oder einen Kreis durch Torge vergeben werden dürfen. Die Torge über diese Anstalten sind im Comptoir des Pächters der Accise-Steuer, im Beiseyn eines Gliedes des Kameralhofs abzuhalten.

7) Den Personen, welche die erwähnten Anstalten übernommen haben, wird das ausschließliche Recht des Detail-Verkaufes von Branntwein, Bier, Meth, in kleinen Maaßen zum Austrinken an Ort und Stelle, und von kaltem Imbiß zugestanden, ohne daß es ihnen übrigens verboten ist, Branntwein auch außer dem Hause in mit ihrem Siegel versehenen Gefäßen zu verkaufen. Die Zahl der Anstalten darf jedoch gegen den jetzigen Bestand derselben nicht vergrößert werden. In den gegenwärtigen Stofbuden und Branntwein-Magazinen dagegen ist der Verkauf des Branntweins nur aus dem Hause erlaubt, ohne daß er an Stelle und Ort getrunken werden darf.

8) Um zu verhüten, daß in den vorerwähnten Anstalten der Preis für Branntwein (dessen Bestimmung von den Verkäufern abhängen wird) nicht zu hoch werde, wird innerhalb der Gränzen der gegenwärtigen Schenkerei-Pachtungen, der Branntweinverkauf aus dem Hause in Maaßen von $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$ und $\frac{1}{50}$ Wedro überhaupt allen Handels-Anstalten, Kram-, Frucht-, Eßwaarenbuden u. dgl. gestattet, zu welchem Zwecke ein Schein oder Patent in der örtlichen Kreis-Rentei gelöst werden muß.

9) Die Fabrication verschiedener Schnäppse und anderer Getränke aus Branntwein oder Spiritus, für welchen die Accise entrichtet worden ist, wird in den Städten allen zur Gilde verzeichneten Personen gestattet, ohne daß dieselben eine ergänzende Accise für den Branntwein und Spiritus zu zahlen haben, nur müssen sie um das Recht diese Fabrikate verkaufen zu dürfen, zu erlangen, besondere, weiter unten genannte Scheine lösen.

10) Für den Detail-Verkauf der bezeichneten Fabrikate, zum Austrinken an Ort und Stelle, darf ein jeder Fabrikant in den Städten nicht mehr als zwei Anstalten einrichten; für den Verkauf aus dem Hause aber, soviel er will. Demnächst wird jede ergänzende Accise für Schnapps überall aufgehoben.

11) Die gegenwärtig bestehende Accise für Bier und Meth, von 25 Kop. pr. Wedro, wird nur in den Städten und Flecken beibehalten; in den Kronsdörfern und andern Orten der Schenkerei-Pachtungen aber ist diese Accise nicht zu erheben.

12) Den Pächtern der Accise-Steuern ist erlaubt, in den Gouvernements- und Kreis-Städten, so wie in den Flecken und Kronsdörfern Depots für den En-gros-Verkauf des Branntweins einzurichten, und diesen in allen sechszehn privilegirten Gouvernements zu acquiriren. Ebenso wird auch den Branntwein-Brennern das Recht zugestanden, in den angeführten Orten Depots für den En-gros-Verkauf des Branntweins einrichten zu dürfen.

13) Den Branntweinhändlern, welche die gegenwärtigen Trink-Anstalten auf den Torg übernommen haben, so wie allen andern Personen, welche das Recht erlangt haben werden, den Branntwein aus dem Hause verkaufen zu dürfen, desgleichen den Fabrikanten der verschiedenen, daraus bereiteten Getränke ist es gestattet, den Branntwein von wo sie wollen zu beziehen, d. h. entweder aus den Depots der Pächter der Accise-Steuern, oder aus denen der Branntweinbrenner, oder direct aus den Branntwein-Brennereien.

14) Den Pächtern der Accise-Steuern ist in der ganzen Gegend, wo diese Steuern stattfinden, jede Betheiligung am Branntwein-Brennen, an der Fabrication verschiedener Getränke aus dem Branntwein und überhaupt an dem Detail-Verkauf desselben verboten.

15) Die Patentsteuer für das Recht des Branntwein-Verkaufs wird, unabhängig von der schon festgesetzten, von den gutsherrlichen Schenken zu erhebenden Zahlung, in folgendem Betrage bestimmt:

a. Für die Depots, die von den Pächtern der Accise-Steuern und den Branntwein-Brennern, für den **En-gros-Verkauf** des Branntweins eingerichtet werden:

in den Gouvernements- und Hafen-Städten . . . . 500 Rbl. S.
in den übrigen Städten . . . . 300 " "

Der Betrag für ein Patent zu Depots in Flecken und Kronsdörfern wird in geringerem Betrage bestimmt werden.

b. Für Tracteur-Anstalten und Weinkeller: in Kreisstädten und Flecken, wo die Einwohnerzahl beiderlei Geschlechts weniger als 10,000 Seelen beträgt . . . 70 Rbl. S.
wo sie über 10,000 Seelen ausmacht . . . . 100 " "
wo dieselbe gegen 20,000 Seelen beträgt . . . . 150 " "
wo mehr als 30,000 Seelen sind, desgleichen in allen Gouvernements- und Hafenstädten ohne Unterschied der Einwohnerzahl . . . . . 200 " "

c. Für Trink-Anstalten und Porterbuden, in denen ausgeschenkt wird:
in den Gouvernements- und Hafenstädten . . . . 100 " "
in den Kreisstädten . . . . 70 " "

An den übrigen Orten, nach dem Verhältniß der an den Orten des freien Verkaufs bestehenden Eintheilung:
von der ersten Kategorie . . . . 35 Rbl. S.
" " zweiten " . . . . 25 " "

Von denjenigen Anstalten aber, welche innerhalb der Gränzen der Schenkerei-Pachtungen den Branntwein aus dem Hause verkaufen, wird nur der halbe Betrag der vorerwähnten Patentsteuer erhoben.

d. Für den Verkauf verschiedener aus dem Branntwein bereiteter Getränke wird eine doppelt so große Patentsteuer erhoben, als welche für die Stellen, in denen Branntwein ausgeschenkt wird, festgesetzt ist.

e. Die Scheine für Fabriken werden auf Krepost-Stempelpapier von folgendem Werthe ausgereicht:
Für Schnapps-Fabriken, Bier- und Meth-Brauereien auf Werthbogen von 9 Rbl. S.
Für Branntweinbrennereien, je nach der Quantität des Branntweins, der in ihnen gebrannt wird, namentlich:

Für das Brennen von			5000 Wedro auf Werthbogen von				. .		9 Rbl. S.	
"	"	"	"	5000—10,000 Wedro auf Werthbogen von			. .		18 "	"
"	"	"	"	10,000—15,000	"	"	"	" . .	27 "	"
"	"	"	"	15,000—20,000	"	"	"	" . .	36 "	"
"	"	"	"	20,000—30,000	"	"	"	" . .	60 "	"
"	"	"	"	30,000—40,000	"	"	"	" . .	90 "	"

16) Falls der Pächter der Accise-Steuern die zu entrichtende Summe nicht prompt einzahlt, sind diese Steuern unter der Aufsicht der Krone zu lassen, ohne daß jedoch eine Krons-Verwaltung eingesetzt wird; neue Torge über diese Steuern aber sind direct beim Dirigirenden Senate anzusetzen.

17) Für den Uebergang von dem gegenwärtigen Quadriennium zum nächsten werden besondere Regeln festgestellt; und zur Verhütung einer Anhäufung des Branntweins, so wie zum Schutz der Getränk-Steuern des nächsten Quadrienniums, seiner Zeit die nöthigen Maßregeln ergriffen werden.

18) Ein ausführliches Reglement für die neue Einrichtung der Getränk-Steuern in den privilegirten Gouvernements wird in festgesetzter Ordnung zeitig publicirt werden; in der gegenwärtigen Bekanntmachung sind nur die Haupt-Grundlagen dieser Einrichtung zu dem Zwecke auseinandergesetzt, damit die Personen, welche sich bei diesem Geschäfte betheiligen wollen, sich bei Zeiten mit dem Wesen desselben bekannt machen können.

Nr. 4. Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 22. Mai 1853, Nr. 2527, durch welchen die am 23. März 1853 Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsraths, betreffend die Amts-Entsetzung des Cholmschen Gorodnitschi, Secondlieutenants **Peter Kalitin** und des Cholmschen

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Суббота, 30. Января 1854. № 8. Sonnabend, den 30. Januar 1854.

Verschlag

über den Schiffbau, den Stand der Rhederei und die Matrosen-Innung in Livland im J. 1853.

I. Im Jahre 1852 wurden Schiffe und Wasserfahrzeuge verschiedener Art erbaut:

a. im Rigaschen Kreise:
eine Brigg von 153 Lasten 1
und 52 kleine Böte zum Uebersetzen . 52

b. im Wolmarschen Kreise:
4 große Böte 4

c. in Arensburg ein Schiff v. 51 Lasten 1

d. in Riga 3 Briggs von 160 bis 202 Lasten und ein Schooner von 26 Lasten, zusammen 4

Im Ganzen neue Fahrzeuge 62

II. Durch Schiffbruch hat die Livländische Rhederei im Jahre 1852 verloren:

1. bei Domesnees: ein Schooner, in der Nähe der Großbrittannischen Küste 4 Briggs 5
2. in der Nähe der Stadt Riga 1 Schiff 1
3. eine Brigg von 42 Lasten gehörig dem Pernauschen Handelshause Schmidt 1
4. eine Brigg von 35 Lasten gehörig dem Pernauschen Handelshause Jacke & Co. 1
5. in der Nähe der Stadt Dorpat 1 Dampfschiff gehörig dem verstorbenen Dörptschen Kaufmanne Wegener 1

In Allem 9

III. Es blieben zum Jahre 1853 an Schiffen und Fahrzeugen, verschiedenen Personen angehörig, in Gebrauch 219

IV. Auf allen diesen Fahrzeugen befanden sich an Equipagen:

	Inländer.	Ausländer.
a. Schiffer	114	27
b. Steuermänner	87	29
c. Matrosen	637	105
d. Zöglinge der St. Petersburger Handelsschifffahrts-Schule	4	
Summa	842	161
	1003	

Von diesen Fahrzeugen machen die großen Schiffe Reisen ins Ausland, verführen meistens inländische Boden-Erzeugniße und bringen dagegen ausländische Waaren ein; die kleineren Schiffe unterhalten den Verkehr mit den Handelsplätzen im Inlande und die Böte aller Art besorgen die Flußschiffahrt.

V. Die Zunft der freien Matrosen in Riga zählte im Jahre 1852 196 Angehörige, unter welchen 8 Ausländer; 35 gehörten dem Bürgerstande an und die übrigen 153 waren freie Leute.

Zur Kenntniß Transkaukasiens.

(Schluß.)

Doch nicht bloß der sittlichen Ausbildung der Ansiedler, auch ihrem leiblichen Wohle wandte die Regierung — in gerechter Berücksichtigung der Einflüsse des den Ankömmlingen ungewohnten Klimas — alle Aufmerksamkeit zu. So wurden denn vom ehemaligen Chef der Uferlinie des schwarzen Meeres, General-Lieutenant Rajewsky aus 3 Stanitzen 3 Knaben genommen und im Kriegshospital zu Anapa im Baderdienst unterrichtet. Die Kosten des Unterrichts fielen auf die Stanitzen zu welchen die Knaben gehörten. Da aber den eben erst im Entstehen begriffenen Gemeinden diese Last zu groß war, geruhten Se. Majestät der Kaiser, auf desfallsige unterthänigste Unterlegung, im Jahre 1846 Allerhöchst zu befehlen, daß künftighin alle vier Jahre aus jeder Stanitza ein Knabe ausgehoben werden und diese dann in dem

Anapaschen Kriegshospital in der Feldscherkunst unterrichtet, die Kosten aber wiederum aus der Branntweinpacht gedeckt werden sollten. Hatten diese Knaben dann ihren 4jährigen Kursus beendet, so wurden sie eximirt von allen öffentlichen Lasten und Leistungen und außerdem den Oberfeldschern zu je 30 Rbl. S. den Unterfeldschern aber je 15 Rbl. S. jährliche Gage aus derselben Summe gezahlt. In Folge dieser Anordnung hat nunmehr auch schon jede Stanitza ihren Feldscher, welchem außer der ersten Hilfsleistung in Erkrankungsfällen, auch die Pflicht der Pockenimpfung obliegt. Die Oberaufsicht über diese Feldscher und die Apotheken in den Stanitzen führt einer der beim Anapaschen Kriegshospital angestellten Militärärzte; im Falle schwerer Erkrankungen werden auch in diesem Hospital die Ansiedler auf Kronskosten verpflegt.

Indem der Verfasser vorstehender Abhandlung, solcher Weise dem allmähligen Entwickelungsgange der transkubanischen Ansiedlungen folgte, gibt er zum Schlusse noch einige Notizen über die russischen Gefangenen, welche aus Zebelda*) hierher kamen und sich bald mit den übrigen Bewohnern dieses Gebiets vermischten. Diese von den Zebeldinern in verschiedenen Gefechten zu Gefangenen gemachten oder an verschiedenen Stellen des Kaukasus durch Kauf erworbenen Personen, lebten als Sclaven zerstreut durch ganz Zebelda. Die Zebeldiner verheiratheten diese Gefangenen, wie das dort allgemein Sitte, mit ihren eigenen Bäuerinnen oder aber auch unter einander. Diese Leute hatten nun lange Zeit — manche 30 Jahre lang — unter Muhamedanern und allerhand Heiden zugebracht und dadurch nicht bloß ihren Russischen Nationalcharakter, sondern auch ihre heimische Sprache und Religion vergessen. Um diese entnationalisirten Menschen dem Volke und Glauben ihrer Vorfahren zurückgeben zu können wurde im Jahre 1837, als die Zebelda unterworfen wurde, mit den dortigen Einwohnern eine Vereinbarung über Auslieferung der Gefangenen getroffen. Im darauf folgenden Jahre wurde jedoch auf Allerhöchsten Befehl, dem Wunsche jener Gefangenen gemäß, verfügt sie in jenem Gebiete zu lassen, nur sollten sie alle in ein abgesondert angelegtes Dorf vereinigt werden, welches Bogojawlensk heißen sollte. Kriegsumstände veränderten jedoch die Ausführung dieser Absicht; die Gefangenen wurden nicht ausgeliefert und nur einigen Familien von ihnen gelang es, unter Beihilfe unserer Regierung, aus dem Joche, in welchem sie so lange schon geschmachtet hatten, sich zu retten. Man siedelte sie in Maramba, dem Aufenthaltsorte des Zebaldinschen Pristavs an.

Im Jahre 1840 wurde, nach Beendigung eines von Neuem ausgebrochenen Kampfes, die Forderung um Auslieferung der gefangenen Russen wiederholt; so lange jedoch das den Zebeldinern benachbarte Dala (sog. Dalasche Engpaß) nicht zur Ruhe gebracht worden war, wurde dieser Forderung nur zögernd und ungern Folge gegeben. Nachdem Dala gezüchtigt worden, wurden die Russischen Familien, welche sich in dieser Ortschaft befanden, befreit und auch die Zebaldiner beugten sich und lieferten ihre Gefangenen aus. Nach dieser Erlösung aus einer ebenso langwierigen wie schweren Sklaverei, ließen es die neuen Ansiedler sich eifrig angelegen sein, sich um die während dessen erbauten Feste Maramba niederzulassen und unter deren Schutz gedieh denn auch das neue Russische Dorf Bogojawlensk zusehens. Aber auch hier sollten die Ansiedler sich nicht lange der Ruhe freuen. Die anwohnenden fremden Volksstämme begannen ihre unheimlichen von Raub, Mord und Brand gezeichneten Einfälle, raubten Menschen und Vieh und brannten endlich im Mai 1843 auch die neue Niederlassung auf. Was von den Einwohnern übrig geblieben war, wurde in die Feste Drauda geführt. Da es aber hier an Raum für dieselben gebrach und auch das Vieh keine Weideplätze hatte, so wurde jener Rest der ehemaligen Einwohnerschaft von Bogojawlensk, auf Anordnung des damaligen Oberverwaltenden Grusiens, General-Adjutant Neidhardt nach Anapa übergeführt und dort in die ursprünglich für die kleinrussischen Einwanderer aufgebauten Wohnungen einquartirt. Doch auch hier noch mußte die Regierung diesen neuen Ankömmlingen unter die Arme greifen; auf Allerhöchsten Befehl sollten sie zuerst auf die um Anapa belegenen Stanitzen angesiedelt werden und jede Familie als Geschenk 54 Rbl. 50 Cop. Bco. Ass. und zur Anschaffung von Vieh und Wirthschaftsgeräthen als zinsfreies Darlehn auf 4 Jahre 125 Rbl. Bco. Ass. erhalten. Auf Bitte der mit dieser Wohlthat Bedachten wurde indessen die Anordnung dahin abgeändert, daß sie alle zusammen, 21 Familien stark, in der Stanitza Nikolajewsk untergebracht wurden, wo schon im Jahre 1845, 16 neue Häuser von ihnen aufgeführt und 55 Dessätinen Ackerland besäet worden waren.

*) Die Lehrer werden gebeten hierbei die Charte des Kaukasusgebiets zur Hand zu nehmen, um den Schilderungen besser folgen zu können. (Die Redaktion.)

Die Zeitschrift „Kawkas" kündigt ihr Erscheinen auch für das Jahr 1854 an. Sie wird wie in den früheren Jahren zunächst Artikel, welche sich auf das Kaukasusgebiet und den benachbarten Muselmännischen Osten beziehen, bringen; um aber den Abnehmern der Zeitung, welche nicht andere in- oder ausländische Blätter halten, die Möglichkeit zu gewähren, den Zeitereignissen im Vaterlande sowie in ganz Europa zu folgen, hat die Redaction des Kawkas sich entschlossen zu jeder Nummer der Zeitschrift eine Beilage von ½ Bogen zu geben, und in diese alle bemerkenswerthen politischen Ereignisse aus der ganzen Welt aufzunehmen, alle bedeutenden Erscheinungen auf dem Gebiete der Kunst, Wissenschaft, des Gewerbfleißes 2c. 2c. Das Format der Zeitschrift wird größer als früher; der Preis bleibt aber derselbe. Die Redaction des „Kawkas" spricht die Hoffnung aus, der Art außer Vergrößerung des Formats ihrer Zeitschrift, auch deren Inhalt bedeutender werden zu sehen. Um das Lesen des Blattes zu erleichtern, werden gröbere Lettern gebraucht werden, welche indessen so construirt sind, daß sie keinesweges irgend größern Raum wegnehmen dabei aber das Lesen sehr bequem machen. Diese Lettern nebst einer neuen Englischen Presse werden das Mögliche für äußere Ausstattung liefern. Unter den Namen der Mitarbeiter trifft man auf mehre auch hier Bekannte: Fürst G. G. Gagarin, Baron A. K. Meiendorff, Nassib Effendi, (in Constantinopel) Graf W. A Ssologub, Baron Tornau 2c. 2c. Subscribiren kann man im Gouvernements-Post-Comptoir. Jährlicher Preis 8 Rbl. 50, fürs halbe Jahr 4 Rbl. 50 Cop. Wer Artikel in diese Zeitschrift aufgenommen zu sehen wünscht, hat sich an den Redacteur Iwan Aleksejewitsch Slavitzky in Tiflis zu wenden.

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Mittwoch, am 3. Februar d. J., nachmittags um 3 Uhr, der Nachlaß des verstorbenen Schiffers George Gernet, bestehend in Möbeln, Kleidern, Wäsche, Bettzeug, Hausgeräth und mehren andern brauchbaren Sachen, in dem in der St. Petersburger Vorstadt an der Elisabethstraße sub Pol.-Nr. 403 belegenen, dem Steinhauermeister Haacke zugehörigen Hause, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden.

Carl Anton Schröder,
Waisen-Buchhalter. 1

Bekanntmachungen.

Personen, welche die erforderlichen grammatikalischen Kenntnisse in der russischen und deutschen Sprache besitzen und gesonnen sein sollten die Buchdruckerkunst zu erlernen, können in der Typographie der Livl. Gouv.-Regierung als Lehrlinge Aufnahme finden.

* * *

Отъѣзжающіе въ Курскую Губернію, могутъ пользоваться безденежно крытою, весьма удобною кибиткою. Справится можно въ Рижскомъ Замкѣ, въ Газетной Экспедиціи.

Zu verkaufen.

Auf dem Gute Pabbasch werden Dachpfannen, die bereits 2 Iahre im Freien stehen, ohne dadurch im Geringsten zu bröckeln zu 10 R. das Tausend verkauft; grössere Parthien werden auch billiger verabfolgt. 1

* * *

Крытая дорожная кибитка, Московской работы, продается по умѣренной цѣнѣ. Справится можно въ Газетной Экспедиціи въ Рижскомъ Замкѣ.

Zu vermiethen.

Im Hause der Landräthin von Vegesack, große Jacobstraße, ist eine Wohnung von 4 Zimmern, 2 Treppen hoch, zu vermiethen. Nähere Auskunft ertheilt Mad. Claussen in demselben Hause. 2

* * *

Im Neuntzigschen Hause an der großen Straße der Petersburger Vorstadt, ist eine Wohnung von 10 Zimmern zu vermiethen. 3

* * *

Eine Wohnung von 5 Zimmern ist zu vermiethen in der St. Petersburger Vorstadt, in der Mühlengasse, im Hause des Herrn H. Jacobsohn.

* * *

Eine Wohnung mit allen Wirthschaftsbequemlichkeiten, so wie auch zwei zusammenhängende Zimmer für Unverheirathete sind zu vermiethen in der Schaalstraße bei

A. Münder. 2.

* * *

Eine parterre Wohnung nebst Kamin vermiethet F. E. Schummer Nr. 159. 2

* * *

Eine Wohnung von 5 aneinanderhängenden Zimmern, nebst englischer und einer kalten Küche, Wagenremise und Stallraum für 4 Pferde, sowie separaten Kuhstall; desgleichen eine separate Woh-

nung in der Herberge von 2 Zimmern und gutes gesundes Wasser im Hause, ist zu vermiethen in der großen Schmiedestraße, unweit der Polnischen Badestube, Nr. 252 und 185, bei

J. S. Nowikow.

* * *

Eine Wohnung für einen Unverheiratheten ist zu vermiethen in der Münzstraße im Kopprascher Hause und ertheilt näheren Nachweis gefälligst die Material-Waaren-Handlung des Herrn Speller. 3

* * *

Eine Wohnung ist bei dem Maler Bartels in der großen Schloßstraße zu vermiethen. 2

☞ Eine geräumige Sommerwohnung von sieben Zimmern vermiethet unweit Marien-Mühle

Kunstgärtner J. M. Weiß. 2

* * *

Ein trockener Keller ist zu vermiethen. Nähere Auskunft ertheilt das Comptoir von

C. R. Krüger. 2

* * *

Wohnungen für Unverheirathethete sind zu vermiethen, so wie auch ein Keller, in der großen Sandstraße, bei v. Ewerts. 1

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 30. Januar 1854. Censor, Staatsrath Dr. Napiersky.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

Kreis-Fiskals, Gouv.-Secr. Iwan Schostakow, wegen schlecht geführter Untersuchung über den Tod der Fräulein Natalja Petrow mit dem Verbote der Anstellung derselben in dergleichen Aemtern bei ihrem etwaigen, abermaligen Eintritt in Dienst, — veröffentlicht wird.

Nr. **5.** Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 30. März 1823, Nr. 2959, betreffend die Ausschließung des Stadttheils-Pristavs der Nowgorodschen Stadtpolizei, Coll.-Secr. Kerschenzow, wegen Benutzung von Geldern, die er in Dienstangelegenheiten in Händen hatte, aus dem Dienste, mit dem Verlust des Rechts, wiederum in den Staatsdienst zu treten, an Wahlen Theil zu nehmen und zu irgend welchen Wahl-Aemtern erwählt zu werden.

Nr. **6.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 4. Departement vom 26. August 1853, Nr. 5903, in Betreff dessen, daß der Lieutenant vom Chevalier-Garde-Regiment Ihrer Majestät der Kaiserin, Graf Oscar Kankrin, noch ferner unter Kuratel des verabschiedeten Rittmeisters Nikolai Jewreinow bleibt.

Nr. **7.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus der ersten Abtheilung des sechsten Departements vom 3. August 1853, Nr. 7310, betreffend die Ausschließung des Gouv.-Secr. Dmitri Gladyschew aus dem Dienste.

Nr. **8.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus der ersten Abtheilung des sechsten Departements vom 31. Aug. 1853, Nr. 7854, betreffend die Ausschließung des Coll.-Secr. Wassili Alexejew Schelawin aus dem Dienste mit dem Verbote der fernern Anstellung.

Nr. **9.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem Messungs-Departement vom 9. September 1853, Nr. 2244, betreffend die Prolongation des temporairen Ergänzungs-Etats des Messungs-Corps bis zur Bestätigung des Projectes wegen der Umgestaltung des Gouvernements-Messungs-Wesens.

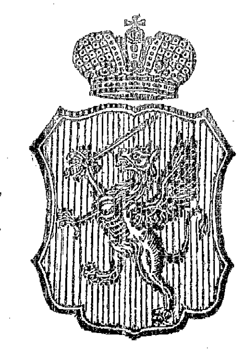
Riga, den 30. Januar 1854.

Livländischer Vice-Gouverneur J. v. Brevern.

Aelterer Secretair E. Mertens.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 8. Суббота, 30. Января. Sonnabend, den 30. Januar **1854.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Im Verfolg der Publication in Nr. 93 der Livländischen Gouvernements-Zeitung (Jahrgang 1853), betreffend die Zahlung von Progongeldern für Schieße in baarem Gelde anstatt in Contremarken, wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur Nachachtung Derer, die es angeht, hiemit bekannt gemacht, daß zufolge einer von Sr. Excellenz dem Livländischen Herrn Civil-Gouverneur der Gouvernements-Regierung übergebenen Circulair-Vorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 8. December 1853, Nr. 179 Se. Majestät der Kaiser gemäß Reichsraths-Gutachten vom 2. November v. J. Allerhöchst zu befehlen geruht: daß die in der Circulair-Vorschrift vom 17. October 1853 sub Nr. 162 enthaltenen Regeln hinsichtlich der Bezahlung der Schieße für verschiedene Commando's und Militairpersonen als eine temporaire Maaßregel anstatt in Contremarken, in baarem Gelde nach der Posttaxe, d. h. zu ein, einhalb, zwei, zwei einhalb und drei Kop. S. je nach dem Tracte, gleichfalls als eine temporaire Maaßregel bis zur Entscheidung der diesen Gegenstand betreffenden allgemeinen Frage, auf die Rekrutenparthieen, auf die Soldatenweiber, bei Abfertigung derselben zu ihren Männern, und auf alle andern Fälle der Schießstellung bei Rekrutirungen auszudehnen seyen. Nr. 159.

* * *

Indem die Livländische Gouvernements-Regierung hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringt, daß zufolge anher abgestatteten Berichts des Pernauschen Ordnungsgerichts im October-Monat v. J. an dem Strande bei dem publ. Gute Insel Kühno einzelne Bruchstücke eines zertrümmerten Schiffes, bestehend in einigen alten gußeisernen Rädern, Walzen und Eisenstücken von der See angetrieben worden, fordert dieselbe den Eigenthümer beregter Gegenstände auf, sich innerhalb zweier Jahre vom Tage dieser Publication bei dem Pernauschen Ordnungsgerichte zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist das Provenüe aus dem gleichzeitig hiemit angeordneten Verkauf derselben, die sich wegen Beschädigung durch Rost nicht weiter aufbewahren lassen in Grundlage des § 79 der Allerhöchst am 21. Mai 1836 bestätigten und mittelst Patents vom 12. October desselben Jahres sub Nr. 124/6827 publicirten Regeln über die Rettung von Schiffbruchleidenden Schiffen und Fahrzeugen dem Collegio allgemeiner Fürsorge zufallen wird. Nr. 198.

* * *

In dazu gewordener Veranlassung wird von der Livländischen Gouv.-Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden des Livländischen Gouvernements das Patent der Gouvernements-Regierung vom 3. October 1847 sub Nr. spe. 112, betreffend das bei Anschuldigungen und Untersuchungen gegen die orthodox-griechisch-russische Geistlichkeit zu beobachtende Verfahren — hiedurch wiederholt in Erinnerung gebracht. Nr. 294.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird auf deßfallsiges Ansuchen des Rigaschen Raths desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der bei Unzulänglichkeit der Stadtmittel auf die Einwohner zu ver-

theilenden Polizei-Abgaben für das laufende 1854. Jahr in folgendem Betrage bewerkstelligt werden soll und zwar:

1) von den Immobilien der Stadt von dem Werthe von 100 Rbln. S. Silbermünze. (nach der neuen Taxation) — R. 20 K.
2) von den Immobilien der Vorstadt
a. im ersten und vierten Quartier der St. Petersburger Vorstadt und in den drei Quartieren jenseits der Düna, Groß-Klüversholm ausgenommen, vom Quadrat-Faden . . . . — R. 7½ K.
b. in den übrigen fünf Quartieren der St. Petersburger und Moskauer Vorstadt, sowie auf Groß-Klüversholm, vom Quadrat-Faden . . . . — R. 8¾ K.
3) von den Unbesitzlichen:
a. von den Kaufleuten 1. Abtheilung 35 R. — K.
2. „ 17 R. 50 K.
3. „ 8 R. — K.
b. von den von Renten Lebenden: 17 R. 50 K.
c. von Gelehrten und Künstlern 10 R. — K.
d. von den Handlungs-Commis
erster Abtheilung 7 R. 50 K.
zweiter Abtheilung 3 R. 50 K.
e. von den Handwerkern 1. Abtheilung 5 R. — K.
2. „ 3 R. — K.
f. von den zum Bürgeroklad angeschriebenen Beisassen 2 R. — K.

Zugleich werden sämmtliche Einwohner von der Livl. Gouvernements-Regierung angewiesen, diese Polizei-Abgaben an die von dem Stadt-Cassa-Collegio autorisirten Eincassirer, zur Vermeidung unfehlbar eintretender Execution, in der Frist von 14 Tagen nach Vorzeigung der Quittungen abzutragen. Nr. 159.

Proclamata.

Demnach von dem Landvogtei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen des Herrn Advocaten Haken, als Bevollmächtigten des Malermeisters Alexander Bärnhoff, ein Proclam zur Mortificirung nachbenannter, auf das dem Letzteren gehörige, ihm am 19. Juni 1853 zum erb- und eigenthümlichen Besitz aufgetragene, allhier im dritten Quartier der Moskauschen Vorstadt an der Schmiedegasse sub Pol.-Nr. 362 belegene Wohnhaus, sammt Appertinentien öffentlich bewahrter Capitalien, nämlich:

1) 1814 den 18. December für den Maurergesellen Gottlieb Ferdinand Zach 466⅔ Rbl. S. mit dem Privilegio rückständiger Kaufgelder, und
2) 1821 den 16. December, für die Wittwe weiland Kaufmanns Joachim Adam Brage, geb. Wittorff, 350 Rbl. S.-M.;

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich vorbeschriebener, angeblich bereits längst berichtigter Capitalien, deren Originalschulddocumente jedoch angezeigtermaßen abhanden gekommen, irgend eine Ansprache formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Ansprüchen oder sonstigen Rechten spätestens binnen 6 Monaten a dato, d. h. bis zum 12. Juli 1854 bei diesem Landvogtei-Gerichte entweder in Person, oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, die Originalschulddocumente über obgedachte Capitalien aber werden für mortificirt erachtet werden.

Den 11. Januar 1854. Nr. 10. 3

* * *

Demnach von dem Landvogtei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen des hiesigen Kaufmanns Afinagen Abramow Lebedew ein Proclama zur Mortificirung des auf das, dem Bittsteller am 19. September 1852 öffentlich aufgetragene, allhier im 3. Quartier der St. Petersburgschen Vorstadt an der kleinen verlängerten Sandgasse sub Pol.-Nr. 154 belegene, früher Dahlkarlsche Wohnhaus sammt Appertinentien, am 17. September 1820 für den Sattlermeister Johann George Hoppe öffentlich bewahrten Capitals von 700 Rbl. S., deßgleichen auf Ansuchen des hiesigen Kaufmanns Eduard Schmidt ein Proclama zur Mortificirung nachbenannter, auf die Letzterem gehörigen, allhier auf Groß-Klüversholm sub Pol.-Nr. 18 und 19 belegenen Wohnhäuser, nebst Appertinentien, öffentlich bewahrter Capitalien, nämlich

1) 1809 den 10. September, für die Handlung Smit & Co. 8871 Rthlr. 42 Frd. Alb.,
2) 1821 den 17. Juni, für die Frau Doctorin Wilhelmine Prietz 360 Rbl. S.;
3) 1833 den 7. September, für den Kaufmann Jewdokim Nikiferow Semenow 900 Rbl. S.;

4) 1835 den 20. September, für den Kaufmann J. G. Worch 800 Rbl. S.

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich vorbeschriebener, angeblich bereits längst berichtigter fünf Capitalien, deren Originalschulddocumente jedoch angezeigtermaßen abhanden gekommen, irgend eine Ansprache formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Ansprüchen oder sonstigen Rechten spätestens binnen 6 Monaten a dato, d. h. bis zum 1. Juli 1854, bei diesem Landvogtei-Gerichte entweder in Person, oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, die Original-Schulddocumente über obgedachte Capitalien aber werden für mortificirt erachtet werden. 2

Den 14. Januar 1854. Nr. 14.

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau, werden alle Diejenigen, welche an das in hiesiger Stadt in der Ritter- und Hospital-Gasse sub Nr. 92/80 belegene, den Erben weil. Herrn Rathsarchivars L. G. Schneehagen gehörige und von demselben an den Stadtwraaker F. M. Abels verkaufte Grundstück aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche haben, oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung zu sprechen gesonnen sein sollten, desmittelst aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen oder Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato, spätestens bis zum 28. Februar 1855, bei diesem Rathe entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte, unter Beibringung der erforderlichen Belege, wie gehörig anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter gehört und obbezeichnetes Grundstück dem Stadtwraaker F. M. Abels zuerkannt werden wird.

Pernau, den 12. Januar 1854. 2

Gefundene Sachen.

Am 13. Januar d. J., ist unweit des Pinkenhofschen Sleepern-Kruges ein Sack Mehl gefunden worden und wird der Eigenthümer desselben hierdurch aufgefordert, sich binnen gesetzlicher Frist bei der Polizeiabtheilung des Landvogteigerichts zu melden. 2

Den 21. Januar 1854. Nr. 79.

Bekanntmachungen.

Der Livländische Domainenhof bringt hierdurch zufolge Vorschrift des landwirthschaftlichen Departements vom 18. December v. J. Nr. 11,002, zur allgemeinen Kenntniß, daß Se. Erlaucht der Herr Minister der Reichsbesitzlichkeiten angeordnet hat, die Lehrcurse in dem Forst- und Meß-Institute von nun an mit dem 10. August jeden Jahres zu beginnen, die Jahres- und Entlassungsexamen in selbigem im Mai-Monat abzuhalten und in der 1. Classe der Ingenieur-Topographen-Rotte nicht später als am 15. Mai zu beendigen; die Aufnahme-Examen endlich zum Eintritt in die 2. und 3. Classe in der Zeit vom 1. Mai bis zum 15. Juni, zum Eintritt in die erste oder unterste Classe aber in der Zeit vom 1. Mai bis zum 10. August abzuhalten. 1

Den 13. Januar 1854. Nr. 197.

* * *

Von der Rentei-Abtheilung des Livländischen Kameralhofs werden Diejenigen, welche willens seyn sollten, den Transport von circa 137 Pud Kupfer-Münze neuen Gepräges von Riga nach Pernau zu übernehmen, desmittelst aufgefordert, zu den deßfalls anberaumten Torgen am 8. und 12. Februar d. J. zeitig, und nicht später als um 1 Uhr nachmittags sich hierselbst einzufinden und die deßfallsigen Gesuche einzureichen. 2

Den 28. Januar 1854. Nr. 816.

Отдѣленіе Казначействъ Лифляндской Казенной Палаты симъ вызываетъ желающихъ принять на себя, перевозку около 137 пудовъ мѣдной, новаго чекана монеты изъ Риги въ Перновъ, явиться въ сіе Отдѣленіе къ назначеннымъ на сей предметъ 8. и 12. Февраля с. г. торгамъ, заблаговременно и не позже 1 часа по полудня, съ представленіемъ надлежащихъ прошеній. 2

28. Января 1854 года. № 816.

* * *

Nachdem von der Rigaschen Quartier-Verwaltung zum 10. Februar d. J. Torge anberaumt worden:

1) über die Lieferung des für das Militair, sowie für das Schloß erforderlichen Brennholzes;
2) über die Lieferung der für das Militair erforderlichen Talglichte, und
3) über die Lieferung des zur Gassenbeleuchtung nöthigen Hanföls,

werden die auf diese Lieferung Reflectirenden desmittelst aufgefordert, nach zeitiger Einsicht der betreffenden Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Sicherheit, zum gedachten Torgtermine bei der Quartier-Verwaltung zu erscheinen.

Den 27. Januar 1854. Nr. 10. 3

* * *

Рижское Квартирное Правленiе назначивъ на 10. Февраля сего года торги

1) на поставку дровъ потребныхъ для войнскихъ чиновъ и на отопленiе Рижскаго замка;
2) на поставку сальныхъ свѣчей потребныхъ для войнскихъ чиновъ, и
3) на поставку конопляннаго масла потребнаго для освѣщенiя улицъ;

симъ вызываетъ желающихъ принять на себя таковую поставку явиться къ торгамъ въ Рижское Квартирное Правленiе, а напередъ заблаговременно для разсмотрѣнiя условiй и предс.авленiя необходимаго обезпеченiя поставки. 3

27. Января 1854 года. № 10.

* * *

Diejenigen, welche gesonnen seyn sollten:

1) eine an dem Admiralshause in der Bolderaa zu bewerkstelligende Reparatur,
2) die an der Düna-Floß-, Salz- und Ambarenbrücke erforderlichen Reparaturen,

zu übernehmen, werden desmittelst aufgefordert, sich zu den auf den 2. und 4. Februar anberaumten Ausbotsterminen zur Verlautbarung ihrer Forderungen um 12 Uhr vormittags, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. 2

Den 28. Januar 1853. Nr. 65.

* * *

Желающiе принять на себя:

1) починку производимую при Адмиральскомъ домѣ въ Болдераа,
2) починки слѣдующiя при Двинскомъ плотинномъ, соляномъ и амбарномъ мостахъ,

вызываются симъ, въ Рижскую Городовую Касса-Коллегiю къ производимымъ 2. и 4. Февраля сего года по утрамъ въ 12 часовъ торгамъ, для объявленiя требованiй своихъ, заранѣе же имѣютъ они являться въ Касса-Коллегiю для разсмотрѣнiя условiй и для представленiя удовлетворительныхъ залоговъ. 2

28. Января 1854 года. № 65.

* * *

Diejenigen, welche die Abfuhr von ca. 60 Kasten Steinen von dem Stapelplatze bei dem Sandpfortenmarkte und das Hinführen und Aufstapeln derselben auf die Wege um die Stadt herum, — übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihrer Forderung zu dem auf den 28. Januar und 2. Febr. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr vormittags, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Stellung genügender Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Den 25. Januar 1854. Nr. 59. 2

* * *

Желающiе принять на себя отвозку около 60 ящиковъ камня отъ складочнаго мѣста у песочныхъ воротъ и привозку и складку сего камня по дорогамъ вокругъ города, вызываются симъ въ Рижскую Городовую Касса-Коллегiю къ производимымъ 28. Января и 2. Февраля сего года по утрамъ въ 12 часовъ торгамъ, заранѣе же для разсмотрѣнiя условiй и представленiя удовле тв рительныхъ залоговъ. 2

25. Января 1854 года. № 59.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 50 der Permschen, Nr. 50 der Räsanschen, Nr. 28 der Moskauschen, Nr. 50 der Smolenskyschen, Nr. 47 der Kostromaschen, Nr. 49 der Saratowschen, NNr. 40, 42, 44 und 46 der Tulaschen, Nr. 48 der Kurskyschen, Nr. 50 der Wologdaschen, Nr. 51 der Orelschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Vermögen und Nr. 51 vom Jahre 1853 und Nr. 1 vom Jahre 1854 der Witebskyschen Gouv.-Zeitung über Torge; — 2) eine Bekanntmachung der Kiewschen Gouv.-Regierung über die Ausmittelung des Vermögens der Gräfin Moschtschensky; 3) eine Beilage über Ausmittelung von Personen und Vermögen, und 4) eine Beilage über Torge.

Примѣчанiе. Къ сему Но. слѣдуетъ: 1) Объявленiе о сыскѣ лицъ и имуществъ по Имперiи; и 2) для сосѣдственныхъ Губернiи объявленiе одно о торгахъ.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **C. Mertens.**

Verschlag

über den Fortgang der Sachen in den Kreisbehörden des Livländischen Gouvernements für den Monat December 1853.

Sitz der Behörden.	In den Landgerichten.				In den Ordnungsgerichten.				In den Magisträten.				In den Polizeiverwaltungen.			
	Zum 1. December verblieben.	Im Laufe des Decembers kamen hinzu.	Im December wurden abgemacht.	Zum 1. Januar verbleiben.	Zum 1. December verblieben.	Im Laufe des Decembers kamen hinzu.	Im December wurden abgemacht.	Zum 1. Januar verbleiben.	Zum 1. December verblieben.	Im Laufe des Decembers kamen hinzu.	Im December wurden abgemacht.	Zum 1. Januar verbleiben.	Zum 1. December verblieben.	Im Laufe des Decembers kamen hinzu.	Im Laufe des Decembers wurden abgemacht.	Zum 1. Januar verbleiben.
In Riga	290	51	58	283	61	86	102	45	642	248	302	558	121	1039	1049	111
„ Wolmar					5	9	11	13	9	2	3	8				
„ Wenden	50	4	8	46	6	9	10	5	21	122	97	46				
„ Walk					23	107	113	17	3	149	146	6				
„ Dorpat	64	2	3	64	32	183	166	119	188	22	36	174	3	73	70	6
„ Werro					31	116	114	33	17	11	14	14				
„ Pernau	67	5	10	62	6	71	70	7	30	32	35	27				
„ Fellin					8	4	9	3	22	2	3	21				
„ Arensburg . . .	17	20	17	20	35	17	13	39	24	14	12	26				
„ Lemsal									21	62	58	25				
„ Schlock									11	55	56	10				